



Beschlussvorlage 2016/080	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	30.06.2016	öffentlich

Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Stadt Friedberg und des Verzeichnisses der Pauschalsätze entsprechend der Anlagen zu dieser Beschlussvorlage.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

I. Gründe für den Neuerlass der Satzung

1. Im Rahmen der Novellierung der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) vom 30. Juni 2013 hat das Innenministerium ein neues amtliches Muster für die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren veröffentlicht. Geschuldet war dies einem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 27. Juni 2012 das folgende Lücken in der bisherigen Mustersatzung, der die Kostensatzung der Stadt Friedberg entspricht, aufzeigt.

Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG räumt den Gemeinden ein Ermessen ein, ob diese tatsächlich für alle in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Leistungen Aufwendungsersatz erheben wollen. Eine Beschränkung ist durch die gemeindliche Kostensatzung möglich und zulässig. Es kann damit aber auch nur für diejenigen Leistungen Kostenersatz erhoben werden, die in der Kostensatzung aufgeführt sind. Damit besteht nach dem Urteil des BayVGH Rechtsunsicherheit bei der Erhebung von Kostenersatz für das Ausrücken bei Fehlalarmen von Brandmeldeanlagen, da in der Kostensatzung nur das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung aufgeführt ist. In der überarbeiteten Mustersatzung wurden Fehlalarme nun mit aufgenommen und § 1 Abs.1 der Satzung so formuliert, dass der gesamte gesetzliche Rahmen von Art. 28 Abs. 2 BayFwG ausgeschöpft ist.

2. Der Bayerische Gemeindetag, der Bayerische Städtetag, der LandesFeuerwehrverband e.V. und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband haben entsprechend dem Muster des Innenministeriums ein überarbeitetes Muster der Feuerwehrcostensatzung mit einigen Ergänzungen, um den Satzungstext verständlicher zu machen, herausgegeben. Die neu zu erlassende Feuerwehrcostensatzung entspricht im Wesentlichen dem Muster der Verbände. Änderungen in der Satzung sind in Anlage 1 kursiv dargestellt. Zusätzlich wurde in §1 Abs. 2 ein weiterer Kostenersatztatbestand aufgenommen. (Erläuterungen dazu unter II. Nr. 10)
Um die Übersichtlichkeit der Satzung zu gewahren, schlägt die Verwaltung einen Neuerlass vor.

II. Änderung des Verzeichnisses der Pauschalsätze

Auch das Pauschalsätze-Verzeichnis wurde von den oben genannten Verbänden angesichts geänderter Fahrzeugtypen und der allgemeinen Kostenentwicklung neu überarbeitet. Das Verzeichnis der Pauschalsätze wurde ebenfalls entsprechend dem Muster der Verbände übernommen. Pauschalsätze für die in dem Muster keine Empfehlungen vorliegen, wurden nach örtlichen Zahlen berechnet. Die Kalkulation erfolgte in Anlehnung an das Berechnungsmuster der Verbände (Anlage 3). Diese sind in Anlage 2 textlich kursiv dargestellt. Zum Vergleich sind in dieser Anlage die Kostensätze der derzeit noch gültigen Kostensatzung jeweils in Klammern ergänzt.

Die vorgenommenen Änderungen erklären sich wie folgt:



1. Unter Ziffer 1, **Streckenkosten** wurden ausschließlich die Pauschalsätze der Mustersatzung übernommen. Wo bisher bereits Kostensätze in der städtischen Satzung bestanden, sind diese in Klammern angegeben. Bei den Anderen handelt es sich entweder um neue Fahrzeuge in der Mustersatzung oder bisher bei den städtischen Feuerwehren nicht vorhandene Fahrzeuge.
2. Für die **Ausrückestundenkosten** unter Ziffer 2 a bis h gilt das unter 1 gesagte. Die Kostensätze i bis l wurden von der Verwaltung entsprechend des Kalkulationsschemas der Mustersatzung nach unseren eigenen Kosten kalkuliert.
3. Die **Arbeitsstundenkosten** für Geräte, die nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung eines Fahrzeugs gehören, sind damit weder bei Ziffer 1 noch bei Ziffer 2 enthalten und wurden von der Verwaltung kalkuliert. Die drei Geräte wurden ausgewählt, da diese außerhalb der Normbeladung der Fahrzeuge relativ häufig eingesetzt werden.
4. 4.1 Das Verzeichnis der Pauschalsätze wurde stärker auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst. So wurde bei den **Personalkosten** der Kostensatz für hauptamtliches Personal deshalb weggelassen, da die Feuerwehr nur über ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende verfügt.
Der Stundensatz für Feuerwehrdienstleistende unter 4.1 wurde aus dem Muster der Verbände übernommen.
4.2 Nach der derzeitigen Kostensatzung kann für **Sicherheitswachen** nur ein geringerer Betrag verrechnet werden, als die Stadt nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) als Entschädigung an den Feuerwehrdienstleistenden zu zahlen hat, da dieser im Lauf der Jahre angehoben wurde. Nr. 4.2 des Verzeichnisses der Pauschalsätze wurde deshalb neu so formuliert, dass jeweils der nach § 11 Abs.4 AVBayFwG gültige Stundensatz erhoben wird.
5. Die Pauschalgebühren für **Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen**, für **Türöffnungen** und das **Entfernen von Insektennestern** wurden von der Verwaltung kalkuliert, da von den Verbänden keine Empfehlungen dafür vorliegen.
Eine deutliche Kostensteigerung ist bei der Pauschalgebühr für Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen aufgetreten. Dies entspricht aber den tatsächlichen Kosten für diese Einsätze.
Vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Falschalarmierungen werden nach tatsächlichem Aufwand des Ausrückens abgerechnet, da hier aufgrund der unterschiedlichen Fälle eine Pauschalgebühr nicht kalkuliert werden kann. Einen Gebührenaufschlag als Sanktion für die Falschalarmierung sieht Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG nicht vor.
6. **Geräte und Material** werden im Falle einer Überlassung wie bisher zu den Arbeitsstundenkosten (Ziffer 3) abgerechnet.
7. - 9. Die Kostensätze für Leistungen der **Schlauchwerkstatt** und der **Atemschutzgerätestatt** und für die **Reinigung von Einsatzkleidung**, jeweils für Fremdwehren, wurden nach tatsächlichem, durchschnittlichem Kostenaufwand kalkuliert.



10. Zusätzlich wurden Kostensätze für **Beratungsleistungen** im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und für die Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen aufgenommen. Für diese freiwilligen Leistungen können nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG ebenfalls Pauschalsätze als Kostenersatz festgelegt werden. Beratungsleistungen, die hauptsächlich vom federführenden Feuerwehrkommandanten übernommen werden, nehmen zahlenmäßig stark zu und sollten deshalb nicht mehr kostenlos erfolgen. Ausgenommen davon sind die vorgeschriebenen Feuerbeschauren, die nicht weiterverrechnet werden können.